

Die Allgemeinen Geschäfts Bedingungen für die Teilnahme an den Riedhburg Spielen.

1. Den Anweisungen des Veranstalters, seinen von ihm bestimmten Vertreter und seinen Hilfskräften ist während des Aufenthaltes auf dem Spielgelände für die Zeit des Spieles im Rahmen des Spieles und der Sicherheit der Spieler, unbedingt Folge zu leisten.
2. Teilnehmer, die gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen, andere Teilnehmer gefährden oder den Anweisungen des Veranstalters, die auf den Spielverlauf oder die Spielsicherheit bezogen sind, in irgendeiner Art und Weise nicht Folge leisten, können von der Veranstaltung verwiesen werden, ohne dass der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages hat.
3. Der Teilnehmer ist sich der Natur der Veranstaltung und insbesondere den daraus folgenden Risiken bewusst.
Die Spiele finden in der Regel in der freien Natur statt und bergen durch den Umstand bedingt viele Gefahren in sich, welche im Extremfall zu ernsthaften Verletzungen führen können.
4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, seine Ausrüstung einer Sicherheitsprüfung des Veranstalters zu unterziehen. Wobei hier folgende Faustregel gilt: Sicherheit kommt vor Authentizität.
5. Wenn ein Spieler keine geeignete Ausrüstung (Gewandung, Schuhwerk, Waffen) für ein Spiel mitführt, kann der Spieler für das Spiel mit einer Einschränkung versehen werden.
6. Der Teilnehmer verpflichtet sich, gefährliche Situationen für sich, andere Teilnehmer und die Umgebung zu vermeiden. Insbesondere zählen dazu das Klettern auf Bäumen oder Ruinen, das Entfachen von offenen Feuern außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstätten, das Benutzen von nicht zugelassenen oder nicht überprüften Waffen oder Ausrüstungsgegenständen, sowie übermässiger Alkoholkonsum.
Falls jemand grob fahrlässig gegen diesen Regelpunkt verstösst muss damit rechnen von den Spielen ausgeschlossen zu werden, wobei hier die ORGA den Ausschluss mehrheitlich beschliessen muss.
7. Schadensersatz aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, seine bestimmten Vertreter oder seinen Hilfskräften nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
8. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.
9. Alle Rechte an Ton-, Film- und Videoaufnahmen, sowie die Rechte an der aufgeführten Handlung, des verwendeten Ensembles von Begriffen und Eigennamen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
Aufnahmen von Seitens der Teilnehmer sind nur für private Zwecke zulässig.
Jede öffentliche Aufführung, Übertragung oder Wiedergabe von Aufnahmen, auch nach Bearbeitung, ist nur mit vorherigem schriftlichen Einverständnis des Veranstalters (LARP Kampagne Riedhburg) zulässig.
10. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Der Veranstalter behält sich vor, im Vorfeld der Veranstaltung Teilnehmer ohne Angabe von Gründen gegen Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages von der Veranstaltung auszuschließen.
11. Bei Rücktritt des Teilnehmers egal zu welchem Zeitpunkt wird ein pauschaler Betrag von 50% des Teilnahmebetrags zur Deckung der dadurch entstandenen Kosten fällig.

12. Die Teilnehmerplätze sind nicht ohne weiteres übertragbar. Sollte der Teilnehmer verhindert sein, so muss mit dem Veranstalter oder dessen Vertreter abgesprochen werden, ob ein Ersatz kommen kann oder nicht.
13. Sollte ohne schuldhaftes Zutun des Veranstalters beim Einzug des Teilnehmerbeitrages im Lastschriftverfahren oder im Scheckverfahren eine Rücklastschrift erfolgen, so hat der Teilnehmer die anfallenden Bankgebühren zu tragen.
14. Jeder Spieler oder sein Erziehungsberechtigter muss über eine Haftpflichtversicherung und eine Krankenversicherung verfügen, falls er diese Versicherungen nicht besitzt, muss er den Veranstalter informieren.
15. Bei Anmeldungen in Namen und Rechnung eines Dritten haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.
16. Alle sonstigen Absprachen und Änderungen bedürfen der Schriftform, auch wenn sie nur für eine Person oder ein Spiel gelten.
17. Zusatzpunkte, Absprachen oder Änderungen, welche nur an einem Spiel gelten, müssen von allen Teilnehmer gelesen, verstanden und unterschrieben werden.
18. Bei Spielern unter 18 Jahren muss der Erziehungsberechtigte für eine Aufsichtsperson besorgt sein, falls für den Spieler eine Aufsichtsperson von Nöten ist. Falls keine Aufsichtsperson vor Ort ist, gelten für unter 18 Jährige Spieler automatisch die normalen Regeln, wie für über 18 Jährige. (ZGB §13, §14)

Der Erziehungsberechtigte : _____

19. Subsidiaritätsklausel: Sollten Teile der Formulierung gegen geltendes Recht verstoßen, so sind sie gegen eine angepasste, der ursprünglichen Intention möglichst ähnliche, zu ersetzen ohne dass der Punkt seine Verbindlichkeit verliert.

Mir ist bekannt, dass ich bei Verstößen gegen diese AGB oder bei grobem und vorsätzlich spielstörendem Verhalten von der Veranstaltung ausgeschlossen werden kann, und dass in diesen Fällen keine Rückerstattung der Kosten erfolgt. Für jegliche Schäden einschließlich Folgeschäden an Personen oder Sachgegenständen, die aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit heraus entstehen, haftet der jeweilige Verursacher. Weiterhin erkenne die AGB der Kampagne Riedhburg in der Fassung vom 12.09.2002 voll inhaltlich an.

Datum

Der Spieler

Bei unter 18 Jährigen Spielern der Erziehungsberechtigte

Datum

Der Erziehungsberechtigte
